Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Früher Wochen- und Nachrichtsblatt

Tageblatt für Hohndorf, Rödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau, Neudörfel, Ortmannsdorf, Mülsen St. Niclas, St. Jacob, St. Micheln, Stangendorf, Thurm, Niedermülsen, Kuhschnappel und Tirschheim

Amtsblatt für das **Kgl. Amtsgericht** und den **Stadtrat** zu **Lichtenstein**

Älteste Zeitung im Königlichen Amtsgerichtsbezirk

68. Jahrgang

Nr. 260 Hauptsächlichste Bekanntmachungen im Amtsgerichtsbezirk — Donnerstag, den 7. November — Verbreitetste Zeitung im Amtsgerichtsbezirk — **1918.**

Lichtenstein.

Brief, 2. M. K. A Abschn. A 1, 100 Gr. 10 Pfg.

Bekanntmachung,
Verkauf und Umtausch von Reichsstempelzeichen betreffend.

Im Anschlusse an die Verordnungen der Königlichen Ministerien der Finanzen und der Justiz zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. VII 1913 und des Gesetzes zur Aenderung dieses Gesetzes vom 26. VII. 1918, vom 21. VIII. 1918, GBB. S. 257, wird folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Verkauf und Umtausch von Schlußnoten- und Frachturkundenstempelmarken sowie von amtlich gestempelten Vordrucken zu Schlußnoten und mit der Verwendung von Schlußnotenstempelmarken zu Vertragsurkunden (Reichsstempelgesetz § 27) sind außer den in § 2 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Hauptzollämtern beauftragt

die Zollämter Burgstädt, Crimmitschau, Döbeln, Ebersbach, Frankenberg, Glauchau, Großenhain, Kamenz, Klingenthal, Limbach, Löbau, Meerane, Mittweida, Reichenbach, Riesa, Schneeberg, Schöna, Schwarzenberg, Werdau und Wurzen, sowie

die Nebenzollämter Aue, Oelsnitz i. V., Unterwiesenthal und Wolkenstein.

Außerdem sind mit den vorgenannten den Schlußnotenstempel betreffenden Geschäften das Nebenzollamt Waldenburg, den Verkauf und Umtausch von Frachturkundenstempelmarken das Zollamt Hohenstein-Ernstthal sowie die Nebenzollämter Markranstädt und Pegau beauftragt.

Dresden, am 25. Oktober 1918. Nr. 1730 J 1.

Königliche Generalzolldirektion.
Härtig.

Auf Blatt 210 des hiesigen Handelsregisters, die Aktiengesellschaft **Steinkohlenbauverein Hohndorf in Hohndorf** betr. ist heute eingetragen worden, daß der kaufmännische Direktor **Max Ackermann** in Hohndorf aus dem Vorstande ausgeschieden und an seine Stelle der kaufmännische Direktor **Karl Friedrich Paul Schultze** in Hohndorf getreten ist.

Königliches Amtsgericht Lichtenstein, den 5. November 1918.

Nr. 34 a. Getr. d. Bezirksverband.

Selbstversorger.

Anträge auf Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten für Gerste und Hafer sowie die Anmeldung des Brotgetreides für die Selbstversorger auf die Mahlperiode vom 16. Dezember 1918 bis 15. Februar 1919 sind

bis zum 20. dieses Monats

bei den Wohnortsbehörden anzubringen. Die Ortsbehörden haben die abgeschlossenen Listen bis **spätestens zum 22. dieses Monats** an den Bezirksverband einzureichen.

Glauchau, den 5. November 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Bezirksverband.
K. L.-Nr. 1026. M.

Die 500-Gramm-Reisebrotmarken werden auf Anordnung der Reichsgetreidestelle mit Ablauf des 15. Dezember außer Kraft gesetzt.

Gebäck darf also ab 16. Dezember einschließlich auf sie nicht mehr verabfolgt werden.

Die in den Händen der Verbraucher sich befindenden 500 g Reisebrotmarken werden bis zum 15. Dezember in 50 g Marken umgetauscht. Nach dem 15. Dezember ist Umtausch nicht mehr zulässig, es sei denn, daß der Verbraucher einen Ausweis vorlegt, inhaltsdessen er zu seiner Brotversorgung über den 15. Dezember hinaus mit Reisebrotmarken statt mit örtlichen Brotkarten versehen ist.

Glauchau, den 1. November 1918.

Amtshauptmann Freiherr v. Welck.

Aufhebung des Markenzwanges für Ziegenfleisch.

I.

§ 1 Punkt 1 der Verordnung, die Regelung des Fleischverbrauchs betreffend vom 3. April 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 79) erhält folgende Fassung:

1. das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen, sowie die zum menschlichen Genuß bestimmten Eingeweideteile dieser Schlachttiere, frisch, gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülzen oder in anderen Zubereitungen.

II.

Der Schlußsatz von Punkt 1 „zu § 1" der Ausführungsverordnung zur Reichsfleischordnung vom 6. September 1916 (Sächs. Staatszeitung Nr. 209) „Ziegenfleisch bleibt wie bisher dem Markenzwang unterworfen", kommt in Wegfall.

III.

§ 4 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Ziegen- und Ziegenfleisch vom 27. März 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 76) wird aufgehoben.

IV.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Dresden, am 1. November 1918. 4811 VI. A III

Ministerium des Innern.

Ein Aufruf der deutschen Reichsregierung.

Berlin, 4. November. (Amtlich.)

An das deutsche Volk!

Die Not der Zeit lastet schwer auf der Welt und auf dem deutschen Volk. Wir müssen diese schweren Tage und ihre Folgen überwinden. Heute schon müssen wir arbeiten für glücklichere Zeiten, auf die das deutsche Volk ein Anrecht hat. Die neue Regierung ist ans Werk, diese Arbeit zu leisten.

Wichtiges ist erreicht:

Das gleiche Wahlrecht in Preußen ist gesichert. Eine neue Regierung hat sich aus Vertretern der Mehrheitsparteien des Reichstages gebildet. Der Reichskanzler und seine Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages und damit des Volkes. Grundlegende Rechte sind von der Person des Kaisers auf die Volksvertretung übertragen worden. Kriegserklärungen und Friedensschluß unterliegen der Genehmigung des Reichstages. Die Unterstellung der Militärverwaltung unter den verantwortlichen Reichskanzler ist durchgeführt. Eine weitgehende Amnestie wurde erlassen. Preßfreiheit und Versammlungsrecht sind gewährleistet.

Doch vieles bleibt noch zu tun. Die Umwandlung Deutschlands in einen Volksstaat, der an politischer Freiheit und sozialer Fürsorge hinter keinem Staate der Welt zurückstehen soll, wird entschlossen weitergeführt.

Die Neugestaltung kann ihre heilende und helfende Wirkung nur ausüben, wenn sie einen Geist in den Verwaltungs- und Militärbehörden findet, der ihren Zweck erkennt und fördert. Wir erwarten von unseren Volksgenossen, die in amtlicher Stellung dem Gemeinwesen zu dienen berufen sind, daß sie uns willige Mitarbeiter sein werden.

Wir brauchen in allen Teilen des Staates und des Reiches die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch das Volk selbst. Wir haben Vertrauen zu dem deutschen Volke. Es hat sich in vier furchtbaren Kriegsjahren glänzend bewährt. Es wird sich nicht von Phantasten sinnlos und nutzlos in neues Elend und Verderben hineintreiben lassen.

Selbstzucht und Ordnung

tun not. Jede Disziplinlosigkeit wird den Abschluß eines baldigen Friedens auf das schwerste gefährden. Die Regierung und mit ihr die Leitung von Heer und Flotte wollen den Frieden. Sie wollen ihn ehrlich und sie wollen ihn bald. Bis dahin müssen wir unsere Grenzen vor dem Einbruch des Feindes schützen. Der seit Wochen in harten Kämpfen steht

Treuen muß durch Ablösung Ruhe

geschaffen werden. Nur zu diesem Zwecke und aus keinem anderen Grunde sind die Einberufungen der letzten Zeit durchgeführt worden.

Den Mannschaften des Landheeres und der Flotte wie ihren Führern gebührt unser besonderer Dank. Durch ihren besonderen Mut und Manneszucht haben sie das Vaterland gerettet.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehört der Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft, damit die von der Front in die Heimat zurückkehrenden Soldaten und Matrosen möglichst geordnete Verhältnisse vorfinden, um ihre und ihrer Familien Existenz zu sichern. Alle großen Arbeitgeberverbände haben sich bereit erklärt, ihre früheren Angestellten und Arbeiter wieder anzustellen. Arbeitsbeschaffung, Erwerbslosenunterstützung, Wohnungsfürsorge und andere Maßnahmen auf diesem Gebiete sind teils in Vorbereitung, teils schon ausgeführt. Nach Friedensschluß wird sich bald eine

Besserung der Ernährung als auch aller Lebensverhältnisse

einstellen.

Deutsche Männer und Frauen!

Kampf und Friede sind unsere gemeinsamen Aufgaben. Staat und Recht sind unsere gemeinsame Aufgabe. Euer Vertrauen, das uns unentbehrlich ist in der Stunde der Gefahr, ist in Wahrheit nichts anderes als das Vertrauen des deutschen Volkes